



Satzung

des

Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V.



SATZUNG

Bogensportbund
Sachsen-Anhalt e.V.
Rev.-Nr.: 3

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	3
§ 2 Zweck und Zuständigkeit.....	3
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Geschäftsjahr.....	4
§ 6 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ehrenmitglieder.....	5
§ 8 Dauer der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 10 Stimmrechte.....	6
§ 11 Organe	6
§ 12 Delegiertenversammlung.....	7
§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	7
§ 14 Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung.....	7
§ 15 Das Präsidium / Vorstand.....	8
§ 16 Vertretung des BSSA.....	9
§ 17 Aufgaben des Präsidiums.....	9
§ 18 Sitzungen des Präsidiums	9
§ 19 Allgemeine Regelungen	10
§ 20 Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte.....	10
§ 21 Abstimmungen und Wahlen	11
§ 22 Jahresrechnungen.....	12
§ 23 Kassenprüfung.....	12
§ 24 Wirtschaftsführung.....	12
§ 25 Finanzierung	13
§ 26 Schiedsgerichtsbarkeit	13
§ 27 Auflösung des Vereins.....	13
§ 28 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins	13
§ 29 Inkrafttreten.....	13
Historie.....	14



Präambel

1. Der „Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V.“ (BSSA) ist ein selbstständiger Verband, der entsprechend seiner Satzung seine strategischen und operativen Ziele für alle Mitglieder (weibliche, männliche und behinderte Personen aller Altersgruppen) nachhaltig erreichen will. Hierbei werden nationale und internationale Regeln berücksichtigt.
2. Der BSSA tritt ausdrücklich für einen humanen, genmanipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping Code an.
3. Der BSSA ist ein selbständiger Bogensport-Verband, der alle Disziplinen im Bogensport anbietet.
4. Der BSSA ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
6. Die Satzung wird ergänzt durch eine Geschäfts-, Finanz- und Jugendordnung, in der weitere Details geregelt sind.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Name des Vereins lautet „Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V.“ (BSSA).
2. Der BSSA ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen.
3. Er ist in das Vereinsregister Stendal unter der Nummer VR 31518 eingetragen.

§ 2 Zweck und Zuständigkeit

1. Dem BSSA obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabe den Bogensport in Sachsen-Anhalt in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern, weiterzuentwickeln, zu koordinieren, zu regeln, Wettbewerbe zu organisieren und ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.
2. Dem BSSA obliegt die Betreuung seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Ordnungen.



§ 3 Aufgaben

1. Der BSSA hat seinen Mitgliedern gegenüber insbesondere folgende Aufgaben,
 - a. die Erstellung und Pflege eines anerkannten Regelwerkes für alle Bogendisziplinen,
 - b. die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Einbeziehung von Behinderten,
 - c. die Förderung von Spitzensportlern für nationale und internationale Aufgaben,
 - d. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - e. die Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern,
 - f. den Bogensport als Breitensport durch Werbung und Aufklärung einer breiten Gruppe von Interessierten nahe zu bringen,
 - g. einen bedarfsorientierten Versicherungsschutz für alle Mitglieder und Teilnehmer an offiziellen Veranstaltungen zu gewährleisten,
 - h. die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der BSSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSSA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 6 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BSSA sind
 - a. die direkten Mitglieder
 - b. die indirekten Mitglieder
2. Direkte Mitglieder sind:
 - c. die Vereine
 - d. die Ehrenmitglieder
3. Indirekte Mitglieder sind:
 - e. die Mitglieder der Vereine.
4. Über die Aufnahme neuer Vereine entscheidet das Präsidium des BSSA. Der Antrag ist in schriftlicher Form über die Geschäftsstelle zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft der Vereine ist von deren eigenen Steuerbegünstigung abhängig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein seine eigene Gemeinnützigkeit verliert.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Der BSSA kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Bogensports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Dauer der Mitgliedschaft

1. Direkte Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten schriftlich über die Geschäftsstelle, gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem BSSA, der nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium entschieden werden kann oder durch Tod. Bei Widerspruch des betroffenen Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung.



§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a. an den Veranstaltungen des BSSA teilzunehmen,
 - b. an den Sportprogrammen des BSSA und deren Mitgliederorganisationen teilzunehmen, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet sind und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben,
 - c. an Bogensportveranstaltungen teilzunehmen, bei denen der Veranstalter Eintrittsgelder verlangt, einen Zuschuss geltend zu machen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a. die Satzung des BSSA zu beachten und dessen Zweck zu fördern,
 - b. den BSSA bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen,
 - c. termingerecht die durch die Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 10 Stimmrechte

1. In der Delegiertenversammlung, dem Präsidium und den Beiräten hat jeder Vertreter eine Stimme.
2. Im Verhinderungsfall eines Stimmberechtigten kann dieser seine Stimmberechtigung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen
3. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den indirekten Mitgliedern. Für je angefangene 10 Mitglieder können die Vereine einen Delegierten entsenden. Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 11 Organe

1. Die Organe des BSSA sind:
 - a. die Delegiertenversammlung,
 - b. das Präsidium.



§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BSSA. Ihm gehören an mit je einer Stimme:
 - a. die Mitglieder des Präsidiums,
 - b. die Delegierten der Vereine,
 - c. die Ehrenmitglieder.

§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums,
 - c. die Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Finanzplanes,
 - d. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern; die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, in jedem Jahr scheidet der dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - f. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - g. die Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das Folgejahr,
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des BSSA.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Den Termin, Ort und Tagesordnung legt das Präsidium fest. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der direkten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
2. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich.



3. Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall der Vizepräsident beruft die Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
4. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
5. Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge bis mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin an die Geschäftsstelle einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.
6. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
7. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und den direkten, stimmberechtigten Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 15 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Feldbogenwart
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Kampfrichter-/Trainerobmann
2. Es gibt eine BSSA Geschäftsstelle, die dem Präsidenten direkt unterstellt ist. Sie ist Kommunikationsstelle für alle Bereiche und erledigt verwaltungstechnische Aufgaben.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



4. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger.

§ 16 Vorstand, Vertretung des BSSA

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
2. Die Vertretung nach außen erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere
 - a. die strategische und operative Leitung des BSSA nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
 - b. die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bogensports,
 - c. die Berufung von Ausschüssen,
 - d. die Erarbeitung des Finanzplanes sowie der Jahresrechnung zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung.
2. Die Aufgaben des Präsidenten sind, die strategische Ausrichtung des BSSA weiterzuentwickeln und mit Unterstützung aller Bereiche den BSSA nach außen zu vertreten.

§ 18 Sitzungen des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder **von** einem Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
2. In der Einladung sind Ort, Termin und Tagesordnung bekannt zu geben. Den Sitzungsteilnehmer sind Sitzungsunterlagen rechtzeitig durch die Geschäftsstelle zuzustellen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



4. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das an die Teilnehmer weiterzuleiten ist.
6. Die Präsidiumssitzungen können per Internet-Konferenz stattfinden.

§ 19 Allgemeine Regelungen

1. Als Mitglied im Landessportbund wird dessen Satzung anerkannt.
2. Als Mitglied im Deutschen Bogensportverband 1959 e. V. wird dessen Satzung anerkannt.
3. Haftungsausschlussregelung

Bei höherer Gewalt (Wildschäden, wetterbedingten Ausfällen usw.) haftet der Veranstalter oder Ausrichter nicht.
4. Weitere Gremien sind:
 - a. Beiräte
 - b. Jugendverbandsauswahl
 - c. Webmaster
 - d. Rekord- und Leistungsanalytik

§ 20 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

1. Beirat des BSSA sind Vorsitzende / Abteilungsleiter der Vereine.
2. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. je ein Mitglied des Präsidiums der Vereine,
 - b. einzelne Mitgliedern des Präsidiums als Gäste,
 - c. den Aktivsprechern als Gäste,
 - d. dem Ehrenpräsidenten.

3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

Der Beirat unterstützt das Präsidium des BSSA in Grundsatzfragen des Bogensports.



- f. Der Beirat definiert und erörtert Problemfälle in der Verbandsarbeit, schlägt Lösungen vor und bringt Verbesserungsvorschläge für die Präsidiumsarbeit ein.
 - g. Der Beirat schlägt Kandidaten für Präsidiumsaufgaben im BSSA vor.
 - h. Der Beirat sorgt für die Harmonisierung der Vereine.
4. Die Leitung der ersten und zweiten Beirat-Sitzung übernimmt nach in Kraft treten dieser Satzung der Vertreter des Vereins mit der größten Mitgliederzahl. Die Leitung wechselt dann nach Abstimmung durch den Beirat.
 5. Die Einberufung des Beirates erfolgt durch den Leiter des Beirats mit einer Frist von sechs Wochen gemeinsam mit zeitgleichen Tagungen (z.B. Delegiertenversammlung) an alle, die bei dem jeweiligen Treffen Beiträge leisten sollen.
 6. Über die Sitzung ist von einem Teilnehmer ein Protokoll zu fertigen und über die Geschäftsstelle an die Beteiligten zu verteilen.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse der Organe und Beiräte werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse des Präsidiums, der Geschäftsbereiche und der Beiräte können auch auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Mitgliederorganisationen sowie der Ausschluss von Mitgliedsorganisationen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Delegiertenversammlung.
4. Beschlüsse über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Delegiertenversammlung.
5. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.



7. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Neuwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe, Geschäftsbereiche und Beiräte jeweils für die laufende Wahlperiode.

§ 22 Jahresrechnungen

1. Die Jahresrechnung wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erstellt.
2. Der Schatzmeister legt dem Präsidium die Jahresrechnung nebst allen dazu gehörigen Berichten für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor.
3. Die mit Testat versehene Jahresrechnung legt das Präsidium der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss sind durch die Kassenprüfer zu prüfen und zu testieren.

§ 24 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des BSSA und die Tätigkeiten seiner Organe werden in einer Finanzordnung geregelt.
2. Der Schatzmeister legt den Wirtschaftsplan jährlich dem Präsidium zur Genehmigung und Weiterleitung an die Delegiertenversammlung im laufenden Jahr vor. Mit Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung wird der Wirtschaftsplan verbindlich.
3. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Arbeit des Präsidiums. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die auch Bestimmungen darüber enthalten kann, welche Abweichungen zur Planung der erneuten Genehmigung durch das Präsidium bedürfen.

§ 25 Finanzierung

1. Der BSSA finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 28. Februar des betreffenden Jahres fällig. Solange die Zahlungen rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Delegierten zu entsenden und das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung auszuüben.

§ 26 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Streitfragen zwischen dem BSSA und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Ein Schiedsgericht wird bei Bedarf durch das Präsidium berufen.
3. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des BSSA entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde.

§ 28 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Deutschen Behindertensportverband oder dessen gemeinnützige Nachfolgeorganisation, der es unmittelbar und ausschließlich zur Ausbildung und Förderung behinderter Jugendlicher im Bogensport zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht Stendal in Kraft.



SATZUNG

Bogensportbund
Sachsen-Anhalt e.V.
Rev.-Nr.: 3

Historie

Rev.-Nr.	Inhalt	Datum	In Kraft am
0	Entwurf		26.10.2008
1	Änderung		06.09.2009
2	Änderung		20.03.2010
3	Formatänderung und Änderung §15, §19 3. und 4.	28.10.2014	14.12.2014
4	Neufassung	12.04.2015	